

Tax on Air – Der Steuerrecht Podcast von Deloitte

Episode #28: "Deloitte meets MwStR – Folge 1“ – Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Speaker:innen: Dr. Diana Kurtz, Werner Widmann

Diana Kurtz: Hallo und herzlich willkommen zu einer neuen Folge unseres Podcasts *Tax on Air*. Heute sprechen wir über die wesentlichen Änderungen im Umsatzsteuerrecht ab dem 01.01.2026. Ich bin Dr. Diana Kurtz, arbeite bei Deloitte in der Serviceline Indirect Tax und bin gemeinsam mit Dr. Ulrich Grünwald für die Zeitschrift *Mehrwertsteuerrecht* tätig. Bei mir ist heute Herr Widmann, den ich recht herzlich begrüße.

Werner Widmann: Ja, auch von mir herzlich willkommen aus Mainz. Mein Name ist Werner Widmann. Ich war lange Zeit Finanzbeamter im Finanzministerium Rheinland-Pfalz und war unter anderem für Umsatzsteuer zuständig, aber nachher als Abteilungsleiter für Steuern, Verwaltung, Organisation und Personal. Also ziemlich nah dran an der Praxis, wie ich hoffe. Und deswegen erlaube ich mir auch heute noch gelegentlich meine Meinung zu Umsatzsteuer zu sagen.

Diana Kurtz: Schön, dass Sie da sind. Ich freue mich sehr. Wir geben heute gemeinsam den Startschuss für unsere neue Podcast-Reihe „Deloitte meets Mehrwertsteuerrecht“. In dieser künftig monatlich erscheinenden Reihe wird stets ein Autor zu einem von ihm veröffentlichten Beitrag aus der Zeitschrift *Mehrwertsteuerrecht* interviewt. Heute handelt es sich um Ihren Beitrag, Herr Widmann, denn der Mehrwertsteuerrecht am 28.01. erscheinen wird und der die wesentlichen Änderungen im Umsatzsteuerrecht betrifft. Darüber wollen wir heute sprechen und starten dann auch mit den Rechtsgrundlagen. Herr Widmann, worauf fußen die materiellen und verfahrensrechtlichen Änderungen des Umsatzsteuerrechts zum 01.01.2026?

Werner Widmann: Ja, der Gesetzgeber war wieder fleißig. Kurz vor Weihnachten hat er drei Gesetze, oder genauer gesagt zwei Gesetze und eine Umsatzsteuerdurchführungsverordnung ins Bundesgesetzblatt gebracht. Das erste Gesetz ist das sogenannte Steueränderungsgesetz 2025, in dem eigentlich die gesamte Palette des deutschen Steuerrechts durchgenudelt wurde und die Umsatzsteuer dabei eben auch mit einem Artikel einige Änderungen gebracht hat. Dazu ein Gesetz, von dem man gar nicht glaubt, dass es überhaupt um Umsatzsteuer geht. Das heißt Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung und dann die schon erwähnte siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, wo die UStDV geändert wurde. Das ist nicht vom Gesetzgeber, sondern von der Bundesregierung gemacht worden, aber der Bundesrat musste da auch zustimmen. Das hat er am 19. Dezember letzten Jahres gemacht und dann hat der Bundespräsident die drei neuen Normen ins Bundesgesetzblatt gebracht am 22.12., also kurz vor Weihnachten. Und sie sind großenteils dann am 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Da hatte die Verwaltung natürlich nicht viel Zeit, sich darauf einzustellen, wobei es gar nicht drauf ankommt, dass es zuerst die Verwaltung liest, denn eigentlich müssen ja die Steuerpflichtigen ab 1. Januar aufs Recht achten und dann erst mit ihren Erklärungen dem Finanzamt mitteilen, welche Umsätze sie gemacht haben. Also die Verwaltung hat ein wenig mehr Zeit zur Vorbereitung und ich finde es ausgesprochen rücksichtslos vom Gesetzgeber, dass er so

kurze Zeiten gibt. Und da hätte man also, glaube ich, gut daran getan, mit einer etwas längeren Vorlaufzeit die Praxis darauf einzustellen, was am 1. Januar schon kommt und dann in der Januar-Voranmeldung am 10. Februar eigentlich zu melden ist.

Diana Kurtz: Sie haben es gerade schon gesagt. Den Steuerpflichtigen ist insgesamt wenig Vorlauf geboten, um tatsächlich ‚compliant‘ zu sein. Man hätte sich hier sicherlich mehr Zeit gewünscht. Gab es jetzt noch nicht mal Empfehlungen oder ist das beim Gesetzgeber nicht adressiert worden?

Werner Widmann: Ja, also der Gesetzgeber hätte eigentlich nur den Entwurf des Bundessteuergesetzbuchs von Professor Kirchhof aus Heidelberg mal lesen brauchen. Der ist 2011 gekommen und da stand drin, dass ein Gesetz auf jeden Fall vier Monate vor dem Inkrafttreten beschlossen werden soll, um allen Beteiligten Zeit genug zu geben, sich auf diese Dinge vorzubereiten. Und wir müssen, wenn wir den 1. Januar 2026 noch einmal in den Blick nehmen, natürlich auch sagen, es sind zum 1. Januar 2026 auch Änderungen in Kraft getreten, die schon Jahressteuergesetz 1924, Steueränderungsgesetz hieß es damals, beschlossen worden waren. Da hatte man tatsächlich ein ganzes Jahr Zeit, sich zum Beispiel darauf einzustellen. Aber zum Beispiel, dass die Abschaffung der Steuerlagerregelung erst in einem Jahr in Kraft treten würde, das hat natürlich vor einem Jahr diejenigen, die also ein Steuerlager betrieben haben, sicherlich interessiert. Für die meisten war das aber, sind es eben eine Änderung, die halt auch irgendwann mal kommt. Also insofern kann man wahrscheinlich auch gerechterweise sagen, es gibt Änderungen, die haben große Breitenwirkung. Und andere, die sind ganz speziell und betreffen vielleicht 50 Steuerpflichtige in Deutschland, ja, mehr seien es angeblich bei den Steuerlagern gar nicht mehr. Also insofern ist das Urteil, dass der Gesetzgeber zu spät und mit zu kurzem Vorlauf arbeitet, zwar richtig, aber man muss natürlich auch ihm zugestehen, dass er relativ schnell auf manches reagieren muss. Nur ist natürlich eine Umsatzsteuerkrise eigentlich bisher nicht erkennbar in Deutschland, sodass ich denke, also beim allgemeinen Steuerrecht, wie bei der Einkommensteuer auch, da kann man schon mit etwas längeren Zeiten arbeiten und dann hat auch die Verwaltung Zeit, rechtzeitig noch ihre Meinung zu bilden, denn auch da kann ich Professor Kirchhof zitieren, die Verwaltung ist der Erstinterpret des Gesetzes und wenn die Verwaltung sagt, so verstehen wir das Gesetz, dann sind die Steuerpflichtigen ganz gut beraten dem zu folgen, denn dann gibt es hinterher keinen Streit. Natürlich kann es sein, dass die Verwaltung falsch liegt und dann muss man vielleicht doch streiten, aber grundsätzlich muss zunächst einmal die Verwaltung sagen, wie sie ein Gesetz anwenden möchte. Und das muss sie dem Steuerpflichtigen so rechtzeitig sagen, dass er sich darauf auch einrichten kann. Und das geht natürlich nicht, wenn am 22. Dezember zum 1. Januar ein Gesetz geändert wird. Außer bei der Absenkung des Steuersatzes für die Gastronomie, da hat man es ja dieses Mal hingekriegt. Das kam aber auch nicht überraschend, denn da wurde ja so lange gestritten im Bundesrat, dass man sogar geglaubt hat, das käme vielleicht erst gar nicht.

Diana Kurtz: Aber diese Änderung, die wurde ja kaum mehr, also konnte kaum mehr abgewartet werden, hätte ich beinahe gesagt und wurde auch medial sehr stark begleitet. Die

Bundesregierung begründet jetzt den ermäßigten Steuersatz mit der wirtschaftlichen Unterstützung der Gastronomie und der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung. Wie ordnen Sie das politisch beziehungsweise steuerlich auch ein? Kommt die Entlastung hier beim Endverbraucher tatsächlich an?

Werner Widmann: Also politisch halte ich mich da vielleicht eher zurück, weil der Gesetzgeber bei der Steuerpolitik, ja, bis an die Willkürgrenze frei ist, was er machen darf. Aber hier muss man da eigentlich wirklich sagen, gibt es auch systematische Bedenken gegen die Privilegierung einer bestimmten Branche aus konjunkturellen Gründen. Ich kann ehrlich gesagt als Gaststättenbesucher nicht erkennen, dass es der Gaststätte, den Gaststättenbetreiber so viel schlechter geht als den Elektrikern, die ich bestelle, wenn die Heizung kaputt ist. Die auch die müssen mit 19 Prozent Umsatzsteuer kalkulieren und wenn also mir jetzt in der Zeitung mitgeteilt wird, dass es Lokale gibt, wo ein Menü 360 Euro kostet, da spielt die Umsatzsteuer meines Erachtens gar keine Rolle, ob das sieben oder 19 Prozent sind. Da gibt es also ein Luxussegment, das jetzt auch entlastet wird, das überhaupt keinen Entlastungsbedarf hat, weil es ihm offensichtlich gelingt, seine Preise so zu kalkulieren, dass dabei immer noch etwas für den Gastwirt hängen bleibt. Was mich am meisten eigentlich stört ist, dass die Getränke aus der Ermäßigung herausgenommen worden sind. Das klingt natürlich schön nach dem Motto „Ja, alkoholische Getränke müssen nicht unbedingt subventioniert werden durch einen ermäßigten Steuersatz“. Das haben wir ja bisher schon bei der Unterscheidung zwischen Lebensmitteln und alkoholischen Getränken. Das kann man aus gesundheitspolitischen Gründen natürlich gut begründen. Aber wenn es darum geht, dass der Gastwirt, der eine Bierkneipe betreibt, konkurriert mit dem Lokal, das auch noch Essen ausschenkt, dann gibt es einen Wettbewerbsnachteil für die reinen Bierkneipen, der eigentlich nicht zu rechtfertigen ist und im Gesichtspunkt, wir müssen was für die Gastronomie tun, denn das war ja der Anlass für den Gesetzgeber zu sagen, wir senken diesen Steuersatz nicht wieder ab. Der war ja schon mal abgesenkt in der Corona-Zeit und jetzt ist es angeblich eben wieder nötig für die Gastwirte, was zu tun. Aber warum eben gerade diese Branche sich hier in Berlin so stark durchsetzen kann, das ist mir nicht ganz klar. Es sind 3,4 Milliarden, die man wohl verliert als Fiskus durch dieses Geschäft. Und wenn da dann also so etwas blauäugig gesagt wird, ja dadurch werden jetzt Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden, da muss ich sagen, ob das 3,4 Milliarden Wert ist, dass die Verwaltung keine Abgrenzungsschwierigkeiten mehr hat, das kommt mir so ein bisschen übertrieben vor. Abgesehen davon, dass ich nach wie vor nicht weiß, ob die Abgrenzungsschwierigkeiten wirklich weg sind, wenn Sie sich vorstellen, dass man Frühstücksbuffet sich den Orangensaft selber macht, weil da in der Presse steht, eine Saftpresse steht, dann weiß ich nicht: Hat man hier eine Orange eigentlich zu sich genommen oder einen Saft? Man nimmt die Orange in die Hand und macht selber einen Saft daraus. Welchen Umsatz hat der Gastwirt jetzt gemacht mit dem Getränk? Denn die Orange wird dann als Getränk genommen. Wenn ich sie aber esse, was ja auch möglich ist, wenn da eine Orange liegt, dann ist es eine Dienstleistung in Form der Abgabe einer Speise. Und dann haben wir schon wieder diese Abgrenzungsschwierigkeiten abgesehen davon, dass man natürlich muss ich jetzt auch unter praktischen Gesichtspunkten sagen, dass der

Gastwirt überhaupt nicht weiß, wie seine Orangen, die er aufs Buffet legt, verarbeitet werden. Ob sie zum Saft werden, oder als Speicher genommen werden von Gästen, das kann er gar nicht sagen. Also zwingt ihn das Gesetz, irgendetwas zu schätzen, oder nach seinem dicken Daumen zu versteuern, das ist natürlich ein unmögliches Zustand.

Diana Kurtz: Sie haben es eben schon angesprochen, die Abgrenzungsfragen, gerade bei Catering, Kita oder auch Schulverpflegung oder Krankenhausessen, scheinen ja jedenfalls einfacher geworden zu sein. Aber auch das mit dem Kombi-Angeboten und Sie sagen es auch gerade mit dem Hotelfrühstück, mit dem berühmten, da ist ja diese Wiedereinführung oder diese Wiederbelebung dieser 30/70-Regel wiederauferstanden, hätte ich beinahe gesagt. Können Sie dazu noch was sagen?

Werner Widmann: Ja, also das hat man schon früher gesehen von der Verwaltung aus, dass eben die Gastwirte nicht wegen der Steuer, sondern weil es für den Gast attraktiv ist ein All-Inclusive-Angebot sozusagen zu bekommen. Da heißt es, das kostet 15 Euro und da kann man das und jenes trinken und das und jenes essen. Und da wird nicht unterschieden in der Besteuerung, obwohl das streng genommen richtig wäre. Und man hat schon natürlich dann auch bald bemerkt, dass die Gastwirte gerne gesagt haben, die Getränke sind nur ganz preiswert zu sagen in der Kalkulation berücksichtigt, der Hauptgewinn liegt beim Essen. Also wird das nur mit 7 Prozent besteuert und die Getränke kommen dann also eigentlich zu kurz von ihrem Wert, wobei der Einkaufspreis natürlich zunächst einmal einen Anhaltspunkt dafür gibt, welche welchen Umsatz man dann macht, aber welche Marge er auf den Einkaufspreis legt bei den Getränken und bei den Speisen, das ist ja eine freie Kalkulation des Gastwirts, die kann ihm das Finanzamt eigentlich nicht vorschreiben. Und deswegen hat die Verwaltung nach langen Debatten, an die ich mich persönlich auch noch erinnern kann, gesagt: „Dann machen wir eben eine Pauschalregelung über den Daumen und sagen 70 zu 30, 70 Essen, 30 Getränke und dann ist es egal, wie oft der Gast zum Refill an die Theke geht und sich noch mal was einschenken lässt“, falls das Modell so wäre. Es gibt aber andere Modelle, wo es eben dann nur ein Getränk gibt, das man eben auswählen kann. Und wie das kalkuliert wird, das will die Finanzverwaltung ja gar nicht so genau wissen. Oder kann es gar nicht nachprüfen, das muss man ja auch sagen. Diese Fragen müssen ja irgendwie im Massengeschäft so einvernehmlich geregelt werden, dass wir nicht wegen jedem Glas Cola streitet, ja.

Diana Kurtz: Das wollen wir nicht hoffen. Da haben Sie recht. Wenn wir bei den Änderungen jetzt weitergehen und hier ins Verfahren, und zwar ins Vorsteuervergütungsverfahren wechseln, Stichwort 122 Abgabenordnung, Bekanntgabe digitaler Datenabruf, wie stehen Sie dazu?

Werner Widmann: Ja, da muss man einfach sagen, die Digitalisierung ergreift auch die Umsatzsteuer. Ob das gut ist oder nicht, darüber kann man streiten. Wahrscheinlich wird es in vielen Fällen zu einer Beschleunigung kommen und es wird auch natürlich weniger Papier

gebraucht. Ob man mit der völligen Digitalisierung bei einem Stromausfall, wie wir jetzt gerade in Berlin hatten, dann so richtig zurechtkommt, das ist die nächste Frage. Und ob alle Finanzämter mit Notstromaggregaten ausgestattet sind, das glaube ich eher nicht. Aber ja, das ist ein anderes Thema, glaube ich. Wir müssen schon sehen, dass die Verwaltung auch mit europäischem Rückenwind sich darum bemüht, digitale Angebote zu machen, wobei bisher man oft zweispurig fahren musste, weil viele Steuerpflichtige eben digital noch nicht so aufgerüstet sind oder sich auch nicht aufrüsten wollen. Das ist bei der Einkommensteuer auch so. ELSTER machen eben auch nicht alle, obwohl es relativ einfach ist. Aber wer keinen PC hat, der kauft sich nicht wegen der Steuererklärung extra noch jetzt einen PC. Das glaube ich jedenfalls nicht. Da kann man sagen, es soll zum Steuerberater gehen, der hat elektronische Mittel, aber das kostet wieder Geld. Also der Bürger muss eigentlich, wenn er vom Finanzamt in die Pflicht genommen wird, bestimmte Meldungen zu machen, auch die Möglichkeit haben, das ohne digitale Ausstattung hinzubekommen, das wäre meines Erachtens jedenfalls ein fairer Umgang zwischen Bürger und Verwaltung. Aber im Großen und Ganzen wird man sagen, wer Vorsteuervergütung beantragt, ist ja Unternehmer. Das heißt, er hat eigentlich mit Sicherheit eine digitale Möglichkeit sich mit dem Finanzamt kommunikativ auseinanderzusetzen. Und dann will auch das Finanzamt digital mit ihm korrespondieren und eben bestimmte Dinge nicht mehr auf Papier ihm schicken. Und wer einen digitalen Antrag stellt, und das ist praktisch der Sinn des Paragraph 122a Abgabenordnung, wenn ich den richtig verstehe, muss damit rechnen und sich eigentlich auch einverstanden erklären, dass man ihm auch digital antwortet. Er kann nicht sagen: "Ich möchte zwar digital ans Finanzamt schreiben, aber das Finanzamt muss mir immer einen Brief zur Antwort schicken". Da wird also Waffengleichheit sozusagen vom Staat jetzt hergestellt. Wobei der Begriff Waffengleichheit natürlich hier eigentlich unangemessen ist, weil ja nicht gekämpft wird, sondern es wird ganz normal ein Verwaltungsakt vollzogen, der Vorteile oder Nachteile mit sich bringt. Das hat mit Kampf eigentlich nichts zu tun. Aber wenn jetzt also hier tatsächlich die Verwaltung sagt, wir möchten das Papier möglichst reduzieren, dann führt das eben dazu, dass man auch die Korrespondenz im Steuervergütungsverfahren möglichst auch papierlos macht. Es geht ja schon los mit den Anträgen, wo man früher die Originalbelege einreichen musste. Und jetzt genügt eine Liste. Und dann kann das Finanzamt natürlich dann immer noch, oder das Bundeszentralamt für Steuern ist es ja dann im Allgemeinen, kann dann immer noch sagen: „Wir möchten die Originale sehen“. Das ist so ähnlich wie bei der Einkommenssteuer, wo man auch bei den Spendenquittungen das Papier nicht mehr vorlegen muss, sondern auch nur noch eine Liste hat und zur Not eben das Finanzamt dann sagt, „Jetzt möchte ich doch das Original sehen“. Wobei bei dem Thema Originalrechnung mir bisher niemand sagen konnte, was eigentlich das Original ist, wenn ich eine Rechnung per E-Mail zugestellt bekomme. Welcher Ausdruck ist denn da zum ersten Mal das Original? Das sieht man der Rechnung ja überhaupt nicht an und die ist für den Vorsteuerabzug ausreichend. Es muss ja keine handunterschriebene Rechnung sein. Also das ist bei dem Thema Originalbelege, finde ich, durch die Digitalisierung so ein wenig an den Rand der Diskussion gekommen, weil man immer eigentlich nicht mehr zwischen Original und Kopie unterscheiden kann. Es gibt für eine elektronische Rechnung kein Original, nach meiner Einschätzung, jedenfalls nicht auf Papier.

Diana Kurtz: Kommen wir noch mal zurück zu dem Vorsteuervergütungsverfahren. Und zwar: Gilt das für die EU und die Drittstaatenanträge gleichermaßen? Also bleibt es auch bei der Bekanntgabe des Bescheids am vierten Tag nach der Bereitstellung, oder ändert sich hier dran auch etwas nach der neuen Rechtslage?

Werner Widmann: Also, wenn ich es richtig verstanden habe, ist diese 4-Tages-Frist eigentlich nicht getroffen von dieser neuen Regelung. Die Korrespondenz muss eben digital stattfinden, wobei man zugeben muss, dass für Drittstaatler vielleicht die Korrespondenz mit den zuständigen Behörden in einem der Staaten, den er sich ja möglicherweise auch raussuchen kann, wo er hingehört, dann natürlich voraussetzt, dass er die Gepflogenheiten in den Staaten auch kennt, wie man dort mit den Bürgen digital zu konfrontieren hat. Aber das Bundeszentralamt stellt da eine Plattform zur Verfügung, wenn ich das richtig verfolgt habe, auf die sich die Drittstaatler stellen können. Und dann kommt eigentlich, glaube ich, Korrespondenz genauso zustande wie mit Inländern.

Diana Kurtz: Also organisatorisch folgt hieraus eigentlich für die Praxis: Ich brauche dieses Nutzerkonto, das eingerichtet werden muss, ich muss nach wie vor die Fristen kontrollieren, das ist unerlässlich und vor allem zeigt sich aber auch hier, denke ich, mit der zunehmenden Digitalisierung, dass die Standardisierung der digitalen Belegstrecke, inklusive der Metadaten, immer wichtiger wird, also Dateiformate, eindeutige Zuordnung zu Einzelsachverhalten. Eigentlich kann man sagen, im Grundsatz: Digital first, Datenabruf als Standard, Upload statt Papier, Schwellenwert zur Entlastung, aber mit klaren IT-Prozessen und Fristdisziplinen. Jetzt gibt es ja nach wie vor diesen Hinweis auf unbillige Härten bei der postalischen Bekanntgabe. Gibt es hier Beispiele, wann eine solche unbillige Härte vorliegt?

Werner Widmann: Also ich hab das auch mit einem gewissen Erstaunen gelesen, dass der Gesetzgeber sagt: „Ja, also es mag Fälle geben, und das sollte das Bundeszentralamt nach billigem Ermessen zu sagen entscheiden“. Ob damit wirklich Rechtssicherheit gewonnen wird, das möchte ich mindestens mal mit dem Fragezeichen versehen und ich bin eigentlich auch kein Freund solcher offenen Gesetzesformulierungen, bei denen nicht richtig vorhersehbar ist, welchen Anspruch der Bürger dann eigentlich hat auf einen anständigen Bescheid. Der müsste ja eigentlich mit dem ersten Bescheid schon stimmen und da rumzustreiten, „Ist das jetzt noch billig oder zumutbar?“, der Streit ist meines Erachtens aufwendiger, als wenn man dann sagt, „Dann soll er eben in Gottes Namen das Papier schicken und dann machen wir einen Haken dran“ und dann ist die Sache erledigt, anstatt dann auch zum Finanzgericht zu gehen, um jetzt festzustellen, ob das Bundeszentralamt hier sein Ermessen ausgeübt hat. Abgesehen davon, dass man ja bei der Ermessensüberprüfung seitens des Gerichts immer nur die Extremfälle sozusagen aufgreifen kann und wenn sich einigermaßen vertretbare Gründe vortragen lassen. Also mein Lieblingsbeispiel ist immer, dass jemand per E-Mail sich beschwert, dass er keinen Brief gekriegt hat, ja. Und dann sagt, „Ja, ich hab ja gar kein E-Mail“. Und dann sagt man, „Ja aber Sie haben eine E-Mail geschrieben“, „Ja, das habe ich auf der E-Mail mit meiner Tochter geschrieben oder ein Nachbar hat es für mich geschrieben“. So, also solche Fälle mag es dann geben. Aber allein, dass man sich solche Dinge ausdenken muss oder nur spaßeshalber sozusagen in Erinnerung ruft,

dass man das mal mitgemacht hat, das zeigt ja, dass hier eigentlich eine völlig unsinnige Verkämpfung stattfindet auf Formalien. Und deswegen sollte also das Bundeszentralamt, da finde ich, relativ großzügig sein. Fällt mir nämlich auf, dass das Bundeszentralamt jetzt nach meiner Erinnerung in den letzten Jahren dreimal vom EuGH gesagt bekommen hat, es soll nicht so formalistisch sein, wie es die ganze Zeit sich benimmt. Und wenn man eben das noch mal jetzt sagen könnte, dann wäre für die Praxis auch was geworden, glaube ich.

Diana Kurtz: Kommen wir ja weg vom rein formalistischen, hätte ich beinahe gesagt, zu einer sehr wesentlichen Änderung. Jedenfalls habe ich sie so empfunden muss ich sagen, und zwar zur zentralen Zollabwicklung. Wir haben einen neuen Paragraph 21b Umsatzsteuergesetz im Gesetz zur Einfuhrumsatzsteuer. Was fällt Ihnen dazu ein?

Werner Widmann: Ich muss zugeben, dass die Einfuhrumsatzsteuer ja, wenn sie vom Zoll abgewickelt wird, nicht so direkt mein Metier war. Aber dass man auch da die Abläufe vereinfacht, indem man es dem Einführer für die Einfuhrumsatzsteuer und den Zoll gleichermaßen ermöglicht, vom Ausland aus mit der deutschen Verwaltung in Verbindung zu treten. Das ist natürlich bestimmt ein großer Fortschritt in der Kommunikation zwischen den ausländischen Importeuren und der deutschen Zollverwaltung. Und wenn man dadurch den internationalen Handel, was die Zoll- und Einfuhrumsatzsteuerabwicklung anlangt, erleichtert, dann kann das für die deutsche Wirtschaft nur von Vorteil sein. Das ist relativ, wie immer beim Zoll, mit kurzen, klaren Hauptsätzen, allerdings sehr ausführlich geregelt. Und in der Gesetzesbegründung wurde gesagt, man muss dann sieben Angaben machen und die wurden im Einzelnen aufgeführt. Das hat nicht das Gesetz gemacht, sondern die Begründung. Und ich bin sicher, dass ein BMF-Schreiben, das dann auch so umsetzen wird in den Anweisungen, die an die Zollämter gehen, da sieht man, dass der Zoll also auch sehr genau wissen will, um was es geht. Und das ist natürlich auch richtig, weil wir gerade bei den Importen aus Drittländern ja feststellen, dass es da im Moment zu ganz erheblichen Steuerausfällen kommt durch Falschdeklarationen. Und man kann sich eigentlich sogar fragen, ob wir nicht hier Vollzugsdefizite haben, die schon verfassungsrechtlich problematisch sind, wenn ich lese, dass am Tag über eine Millionen Pakete in solch einem Zollamt abzufertigen sind, dann kann man mit dem Wort Stichprobe natürlich sagen: „Ja, wir haben alles im Griff“. Aber so ganz ehrlich scheint mir diese Auskunft nicht zu sein. Und da werden dann so viele Dinge nicht richtig versteuert, dass dadurch natürlich auch Wettbewerbsverzerrungen zugunsten von Importeuren aus EU-Staaten oder inländischen Unternehmen zu befürchten sind. Also, wenn da man das Verfahren für die Drittlandsimporteure erleichtert, ist das richtig. Aber man muss dann, wie es auch vorgesehen ist, sehr genaue Angaben verlangen, damit überhaupt ein Einstieg in die Kontrolle möglich bleibt.

Diana Kurtz: Ja, soweit mir bekannt ist, ist ja im Rahmen der zentralen Zollabwicklung die nächsten Schritte im Februar geplant und dann endgültig zum Oktober hin. Das heißt also, dass die zentrale Zollabwicklung in Atlas vollständig umgesetzt wird. Vielleicht verlassen wir diesen

Bereich und gehen eher zu etwas, was viele Hörer auch, glaube ich, auch interessiert, nämlich zu der Neufassung des Paragraph 15 Absatz 4 Umsatzsteuergesetz, und damit natürlich der in Zusammenhang stehenden Vorsteueraufteilung bei Grundstücken. Das ist ein sehr beliebtes Praxisthema, haben wir auch immer wieder. Was ändert sich hier bei der Vorsteueraufteilung und warum?

Werner Widmann: Also, ob sich überhaupt etwas ändert, ist ja etwas unklar. Wenn ich die Gesetzesbegründung richtig gelesen habe, hat das BMF, das die Gesetzesbegründung gemacht hat, sich neulich daran erinnert, dass der Paragraph 15 Absatz 4 erst im letzten Jahr geändert worden ist. Und dann gab es angeblich in der Literatur, ja, Stimmen, die gesagt haben, dadurch ist eigentlich gar nichts wirklich geändert worden in der Sache. Ich kenne die Stellen auch und deswegen hat man jetzt gesagt: "Also, wir wollen das präzisieren. Wir möchten auf jeden Fall bei der Vorsteueraufteilung bei Grundstücken weg vom Umsatzschlüssel, der als Schätzungsmethode zulässig war. Wir wollen als Standardaufteilungsmaßstab den Flächenschlüssel." Also es geht darum: Wie wird eine Fläche in einem Grundstück, also in einem Gebäude, primär verwendet, für welche Umsätze? Und dabei wird dann allerdings noch gesagt, „Ja, die Flächen könnten ja unterschiedlich ausgestattet sein“. Es ist natürlich ein Unterschied, ob es eine Lagerhalle ist oder ein Sitzungssaal. Da werden jetzt aber auf jeden Fall bezüglich der Nutzungszeiten und der Flächen jetzt, finde ich, relativ klare Vorgaben gemacht, dass die Aufteilung zwar schätzungsweise stattfinden darf, weil man es anders gar nicht machen kann oft. Und die Schätzungsmethode auch der Unternehmer von sich aus wählen darf und nur wenn die Methode so unplausibel ist, sag ich jetzt mal, und technisch, kann das Finanzamt dann eine andere Aufteilung verlangen oder selber vornehmen. Also, ich bin nicht sicher, ob man den Streit, den man bei der Vorsteueraufteilung, wenn man nicht vermeiden kann, der aber glaube ich, auch ein wenig davon abhängt, wie der Umsatzsteuersonderprüfer oder der Umsatzsteuerprüfer mit den Steuerpflichtigen zurechtkommt, um es jetzt mal untechnisch zu sagen. Das muss nicht immer vom Finanzgericht entschieden werden. Die Richter wissen es nämlich auch nicht so viel besser, die müssten dann einen Ortstermin machen oder sonst was. Also, das ist eigentlich ein Thema des praktischen Umgangs mit einer Frage, die man vor Ort eigentlich klären muss. Da gibt es dafür dann auch die tatsächliche Verständigung, dass man also bestimmte Dinge eben als gegeben hinnimmt und dann sagt: „So, jetzt nehmen wir den und den Satz für die Aufteilung“. Aber wie gesagt, das ist auch jetzt keine Frage der Entbürokratisierung, die immer so gerne vorgeschoben wird, wenn irgendwas geregelt wird vor Steueraufteilung war von Anfang an ein Thema beim Paragraphen 15 seit 1968. Und es gibt Gott sei Dank gar nicht so furchtbar viele Urteile dazu, weil die Finanzämter, wie ich gerade schon sagte, mit den Steuerpflichtigen meistens zurechtkommen in einer Schlussbesprechung, wo man sich dann eben Sachverhaltswürdigungen einigt, und dann entsprechende Steuerbescheide machen kann. Diese Vorsteueraufteilung ist, das darf ich jetzt mal ungeschützt sagen, ein wenig im BFH hochgezogen worden zwischen den beiden Umsatzsteuersenaten. Und die haben dann den EuGH angerufen, weil sie sich nicht einig werden konnten, nachdem es jetzt nur noch ein

Umsatzsteuersenat gibt, ist das ja nicht mehr zu befürchten, also insofern gibt es auch eine gewisse Entlastung.

Diana Kurtz: Okay, kommen wir noch zur Steuerlagerregelung. Sie haben es eben schon angesprochen, und zwar mangels Praxisrelevanz ist diese ja zum 01.01.2026 aufgehoben worden und die dazugehörige Anlage 1 gestrichen worden. Und für vor dem 01.01.2026 steuerfrei behandelte Altbestände gibt es eine Übergangsregelung. Man hat sie jetzt tatsächlich aufgehoben, mangels Anwendung.

Werner Widmann: Ja, also die Steuerlageregelung ist, wenn ich es richtig berechnet habe, jetzt 25 Jahre alt geworden und man hat sie eigentlich damals, ich kann mich da gut daran erinnern, als großen Fortschritt eingeführt, weil es auch in anderen Ländern in der EU solche Regelungen gab, insbesondere glaube ich damals in den Niederlanden. Und dann hat man gesagt, dann müssen wir das unseren Unternehmern auch gönnen. Es hat sich aber dann gezeigt, dass es überhaupt keine große praktische Bedeutung bekommen hat und der Bundesrechnungshof hat dann schon mal gesagt, also eine Regelung, die nur so wenig Bedeutung hat, die kann man eigentlich aufheben. Und das ist jetzt auch geschehen mit einem entsprechenden Vorlauf. Das heißt, da hatten die Unternehmen lange Zeit und dann hat man allerdings offenbar im Laufe des Jahres 2025 gemerkt, dass es ja die Lager noch gibt, die am 01.01.26 nicht mehr bedient werden dürfen und dass man die jetzt nicht, also alle auf einen Schlag sozusagen, leeren kann und technisch gesprochen, das ist auch klar. Und deswegen hat man schnell noch in diesem ominösen Schwarzarbeitsbekämpfungsverbesserungsgesetz eine Übergangsregelung geschaffen, die dann bis Ende 2029, glaube ich, verlangt die Lager also sozusagen zu leeren. Sonst findet an diesem 30. Dezember 2029 dann eine Zwangsentnahme statt und dann gibt es überhaupt kein, kein Lager mehr, keine Lagerregelung mehr. Aber bis dahin dürfen die alten Regelungen noch fortgeführt werden. Also es ist eine Verlängerung der geltenden Steuerlageregelung für die Waren, die im Lager drin sind. Weitere dürfen nicht reinkommen. Die bluten sozusagen aus, diese Lager und nur die, die dann zu dem letzten Zeitpunkt noch nicht entleert sind, also, wo die Entnahmen nicht stattgefunden haben, da gibt man sozusagen eine gesetzlich angeordnete Zwangsentnahme. Das ist, finde ich, eine sehr liberale und zuvorkommende Lösung für die paar Leute, die noch davon betroffen sind. Also, angeblich sind es nur 50 etwa.

Diana Kurtz: Wenn wir die umsatzsteuerlichen Änderungen zum 01.01.2026 insgesamt betrachten, was ist Ihr persönliches Fazit?

Werner Widmann: Ja, ist schwer zu sagen. Also, im Moment haben wir ja keine systematischen Änderungen eigentlich bekommen. Was wir bräuchten, wäre eine wirkliche Durchforstung des ermäßigten Steuersatzes. Da gibt es ja auch politische Forderungen der Grünen, wenn ich das richtig gelesen habe, die jüngst mal die Bundesregierung gefragt haben, warum es das alles gibt. Die Frage fand ich ein bisschen eigenartig, denn wenn Parlamentarier fragen, warum es ein Gesetz gibt, dann sollten sie zunächst mal fragen, wer es beschlossen hat, und das sind sie selber gewesen. Aber das ist jetzt vielleicht ein bisschen frech. Wir haben beim ermäßigten

Steuersatz und bei den Steuerbefreiungen tatsächlich Verwerfungen, die größtenteils auch unionsrechtlich nicht so ganz stimmig sind. Wenn ich sehe, wie wir bei den Bildungsleistungen rumeiern, wo man zwischen Steuerpflicht und Steuerfreiheit eben leider keine Option bisher einführen konnte, weil man das auf EU-Ebene bisher nicht verankern konnte. Da gibt es also meines Erachtens einen großen Bedarf und wir müssen auch sehen, dass wir jetzt das letzte Jahr wahrscheinlich haben, in dem die öffentliche Hand noch ihre Privilegierung ausnutzen kann, die sie durch den fortgeführten Paragraph 2 Absatz 3 hat und erst ab dem 01.01.27 soll ja dann der Paragraph 2b für alle Umsätze der öffentlichen Hand gelten. Da gibt es also hoffentlich nicht erneut eine Verlängerung. Und dass wir europäisch bei der Mehrwertsteuer nicht richtig vorankommen mit der weiteren Harmonisierung, das liegt natürlich daran, dass eben die Einstimmigkeit bei 28 Mitgliedstaaten praktisch nicht mehr herstellbar ist. Und dann bleibt es bei dem, was man bisher hat. Es gibt Harmonisierungsaufträge, die sind so alt wie die sechste Richtlinie, zum Beispiel zum Vorsteuerabzug. Wir haben andere Themen, wie beispielsweise die Besteuerung der Personenbeförderungsleistungen, die immer noch segmentiert sind auf den jeweiligen Streckenabschnitt. Wenn man also von Mainz nach Rom fährt, dann kommt es darauf an, wie lange man in Deutschland unterwegs ist, wie lange man in der Schweiz unterwegs ist und wie lange man in Italien unterwegs ist, oder wenn man über Österreich fährt. Also, das sind Dinge, die müssten eigentlich längst mal geregelt werden und in Brüssel tut man sich, was materielles Recht anbelangt, furchtbar schwer. Was man stattdessen macht, sind die Verbesserung der Zusammenarbeit, Verwaltungen zu organisieren. Das geht aber sozusagen auch immer dann auf dem Rücken der Steuerpflichtigen. Und man wird auch dort mit der Digitalisierung weitermachen. Dieses Leader-Programm *Value-added Tax in the Digital Age*, ist die Auflösung. Das verlangt ja auch eine enorme Aufrüstung der Verwaltungen in digitaler Hinsicht, wo Deutschland ganz offensichtlich also eher in der hinteren, im hinteren Drittel der Liga spielt, während Estland und auch Portugal und Spanien beispielsweise da offensichtlich schon viel, viel weiter sind. Also da kommt einiges auf uns zu in den nächsten Jahren. Deutschland hat außer der elektronischen Rechnung, die vorzeitig eingeführt wurde, vor dem Pflichtdatum der EU, da eine gewisse Vorleistung erbracht, aber auch da haben wir ja mit den Übergangsfristen zur obligatorischen elektronischen Rechnung einige Luft. Und ob sich das in der Praxis dann so einspielt, das wird man sehen. Also, mir sind bisher jetzt aus der Praxis keine allzu großen Klagen bekannt geworden, dass irgendwas nicht funktioniert. Aber das ist vielleicht erst mal auch noch, liegt nur daran, dass es noch gar nicht alle Leute machen müssen. Und ob man jetzt zum Beispiel mit den Kleinunternehmern, das war ja die letzte größere materielle Regelung, die die EU hingekriegt hat, ob man bei denen ausgerechnet den Binnenmarkt sozusagen jetzt herstellen muss, das kann man sich natürlich auch fragen. Denn Kleinunternehmer mit Umsätzen in von unter 100.000 Euro in ganz Europa, der hat ja also, glaub ich, andere Sorgen als nur die Umsatzsteuer, ne. Aber wie gesagt, der Ausblick ist so, dass die Umsatzsteuer im Moment steuerpolitisch so gut wie keine Rolle spielt bei uns. Wenn man jetzt von dieser Gasthofsgeschichte da absieht. Österreich will jetzt möglicherweise den Steuersatz für Lebensmittel auf unter 5 Prozent senken. Auch das ist natürlich ein konjunkturelles Anliegen im Zusammenhang mit der Inflation und auch da ist interessant, es muss unter 5 Prozent sein, damit es EU-rechtlich geht. Das ist also ein Trick, die

EU schreibt einen Mindestsatz von 5 Prozent vor für ermäßigten Steuersatz. Wenn man einen Satz darunter macht, ist man frei und deswegen sind also die Lebensmittel in Österreich möglicherweise wechselnd mit 4,8 Prozent besteuert oder so. Wobei der Bürger den genauen Steuersatz ja gar nicht kennt. Also auch die Franzosen, die über 17,6 Prozent hatten, zum Beispiel, die suggerieren dem Bürger mit dem Komma und der Dezimalstelle hinten, dass der Staat ganz genau rechnet, wie viel der Bürger überhaupt nur abnimmt. Es darf nicht 17,67 sein, es reichen 17,6. Ja, also das ist Steuerpsychologie, die natürlich sinnlos ist, also mit glatten Nullen hinten dran oder Fünfern kommen wir, glaub ich, in Deutschland auch zurecht und solche Spielchen bräuchten wir nicht.

Diana Kurtz: Da sollten wir auf jeden Fall unser nächstes Gespräch anknüpfen. Was soll ich sagen? Vielen lieben Dank, Herr Widmann, für das Gespräch und Ihre Einschätzung. Und natürlich auch vielen Dank an alle, die heute zugehört haben. Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich gern jederzeit. Das war es von unserer Seite, bis zum nächsten Mal bei *Tax on Air*. Vielen Dank.

Werner Widmann: Ja, auch von mir vielen Dank.